

Satzung zur Errichtung von Dachgauben

Die Gemeinde Weichering erläßt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung
und des Art. 98 Bayerische Bauordnung
folgende

Satzung
zur Errichtung von Dachgauben

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Weichering regelt durch nachfolgende Bauvorschrift die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben auf Gebäuden.

§ 2 Bauvorschrift

Für die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben ergehen folgende Festsetzungen.

(1) Zulässigkeit:

1. Dachgauben sind nur auf Hauptgebäuden zulässig.
2. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 35° zugelassen.
3. Negative Dachgauben sind nicht gestattet.
4. Ausnahmsweise sind ab einer Dachneigung von 30° zugelassen:
 - Dreiecksgauben mit einem Fußpunkt von maximal 2,5 m,
 - sowie
 - kleine freistehende Einzelgauben (mit Sattel-, Walm- oder Segmentbogendach) mit einer maximalen Breite von 1,20 m und einer maximalen Traufhöhe von 1,25 m.
5. Die Gauben sind nur in der ersten Ebene des Dachgeschosses zugelassen; Dachgauben im Spitzbodenbereich sind nicht erlaubt.

(2) Gestaltung:

1. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes einnehmen.
2. Die Breite einer Gaube darf nicht mehr als 2,0 m betragen; ausgenommen Abs. 1 Nr. 4 1. Spiegelstrich.
3. Die Traufhöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,25 m betragen.
4. Der Abstand einer Gaube zum First muß mindestens 1,0 m betragen.
5. Die Gauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptgebäude bzw. mit Kupfer- oder Zinkblech einzudecken.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Bauvorschrift gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weichering.
- (2) In Geltungsbereichen von Bebauungsplänen gelten die dortigen Festsetzungen.
- (3) Diese Satzung ist nicht auf Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1996 in Kraft.

Weichering, den 21.03.1996

Schmid
E. Bürgermeister

Bauvorhaben\Dachgaubensatzung

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.03.1996 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 21.03.1996
und wieder abgenommen am 10.04.1996.

Weichering, den 08.05.1996

Landsberger, Erster Bürgermeister